

§ 66 Bgld. LSG Erweiterte Schulgemeinschaft

Bgld. LSG - Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2025

Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit zwischen den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Absolventenverbänden und den Schulen von der Schulbehörde vorgesehen werden.

In Kraft seit 30.07.1985 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at